

95. 1. Nach welchen rechtlichen Grundsätzen ist die Genehmigung zu beurteilen, welche die Ehefrau einer von ihrem Manne über die Grenzen seiner Vollmacht hinaus bewirkten Verpfändung ihres Sondergutes erteilt?

2. Hat diese Genehmigung rückwirkende Kraft?

II. Civilsenat. Urtr. v. 17. Mai 1881 i. S. S. u. Gen. (Kl.) w. Preuß. Hypoth.-Verf.-Aktien-Gesellschaft u. Gen. (Vekl.) Rep. II. 362/80.

I. Landgericht Koblenz.

II. Oberlandesgericht Köln.

In dem Kollokationsverfahren über den Erlös der am 27./31. März 1874 gegen die Eheleute L. subhastierten Immobilien erhielt die genannte Gesellschaft auf Grund der notariellen Schuldpfandverschreibung vom 13. Juli 1871 Anweisung für die näher bezeichneten Summen an dritter Stelle. Gegen diese Anweisung erhoben S. und Gen. Einspruch, soweit es sich um den Kaufpreis des Sondergutes der Ehefrau L. handelte, darauf gestützt, daß die fragliche Verpfändung von L. zugleich als Mandatar seiner Ehefrau bewirkt worden, die von dieser ausgestellt Generalvollmacht aber ihn gesetzlich nur zu Verwaltungshandlungen habe ermächtigen können, daher die Verpfändung für die Ehe-

frau unverbindlich sei und deren Sondergut nicht bestricke. Demgegenüber wurde geltend gemacht, daß die fragliche Verpfändung durch die Erklärung der Ehefrau L. in dem Cessionsakte vom 6. Januar 1872 nachträglich genehmigt sei.

Das Reichsgericht hat in Übereinstimmung mit den Vorinstanzen jene Genehmigung als rechtswirksam anerkannt und sich über die vorstehenden Fragen, wie folgt, ausgesprochen:

„In Erw., daß das Oberlandesgericht zutreffend davon ausgegangen ist, daß der Kassationsbeklagte L., was die in Rede stehenden Akte vom 18. Juli 1871 betrifft, die gesetzlichen Grenzen seiner Vollmacht dadurch überschritten hat, daß er in denselben Sondergut seiner Ehefrau verpfändete (Art. 1988 Code civil);

daß nun die Frage, ob eine Verpfändung der Art rechtsgültig genehmigt sei, nicht nach den Bestimmungen des Art. 1338 Code civil zu beurteilen ist, da dieser lediglich die Bestätigung von Verbindlichkeiten, welche einer Nichtigkeits- oder Anfechtungsklage unterworfen sind, zum Gegenstande hat, für jene Frage vielmehr die Vorschrift des Art. 1998 Abs. 2 maßgebend erscheint;

daß wenn nun das Oberlandesgericht übereinstimmend mit dem ersten Erkenntnisse angenommen hat, daß die Erklärung der Ehefrau L. in der Cessionsurkunde vom 6. Januar 1872, durch welche sie die fragliche Darlehnsaufnahme und Verpfändung nach Mitteilung des Inhaltes des bezüglichen Aktes unter Verzichtleistung auf jede Einrede anerkennt, eine solche Genehmigung enthalte, damit gegen die bezogene Gesetzesbestimmung nicht verstoßen worden ist;

daß diese Genehmigung aber zur Folge hatte, daß die in Rede stehende Verpfändung rückwärts Gültigkeit erlangte, gleich als wenn dieselbe von vornherein auf Grund einer regelrechten Vollmacht geschehen wäre, daher der Angriff der Rekurschrift, welcher auf die behauptete Nichtigkeit der Verpfändung sich stützend geltend macht, daß letztere den Kassationsklägern gegenüber — deren Forderungen unbestritten erst nach stattgehabter Genehmigung inkribiert wurden — nur durch eine neue Eintragung habe wirksam werden können, der Begründung entbehrt.“ . . .